

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Erneuerung der Eisenbahnüberführungen Innere Kanalstraße (S-Bahnbrücke) in Köln-Nippes

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	28.04.2020
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	07.05.2020
Rat	14.05.2020

Hinweis:

Kann die Beschlussvorlage am 14. Mai 2020 nicht im Rat behandelt werden, wird der Beratungsgang entsprechend angepasst.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, eine Kreuzungsvereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Erneuerung des Bahnbrückenbauwerkes über die Innere Kanalstraße inklusive einer Erweiterung der lichten Höhe zur richtlinienkonformen Ausgestaltung des Straßenquerschnitts mit der DB Netz AG abzuschließen, auf dieser Grundlage die Finanzierung sicherzustellen und Fördermittel nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus zu beantragen.

Der Verkehrsausschuss verzichtet im Rahmen der Beratung auf die Wiedervorlage, wenn die Bezirksvertretung Nippes uneingeschränkt zustimmt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>2.148.433,10</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <u>2.065.458,47</u>

96 %**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein**
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Ausgangslage:

Die DB Netz AG hat die Verwaltung darüber informiert, dass die Eisenbahnüberführung über die Innere Kanalstraße (S-Bahn) aufgrund ihrer Altersstruktur (Baujahr 1915) erneuert werden muss. Die heutige Eisenbahnüberführung überführt die S-Bahnstrecke 2620 zwischen den Haltestellen Köln-Hansaring und Köln-Nippes über die als Landstraße (L100) klassifizierte Innere Kanalstraße, die als Ortsdurchfahrt in der Baulast der Stadt Köln liegt. Der Straßenquerschnitt besteht derzeit aus fünf Fahrstreifen unterschiedlicher Breite und beidseitig jeweils einem (baulichen) Rad-/Fußweg. Bedingt durch die Stahlbogenkonstruktion ist die lichte Durchfahrtshöhe für den Individualverkehr derzeit nicht durchgehend regelkonform. Sie beträgt im Gehwegbereich ca. 2,00 m, an den äußeren Fahrbahnrandern ca. 3,90 m und in der Fahrbahnmitte im Bogenscheitel der Brücke ca. 4,90 m. Die Beschilderung weist ein Durchfahrverbot für Fahrzeuge größer als 3,60 m aus. Die lichte Weite beträgt ca. 26 m. Nördlich der Eisenbahnüberführung mündet die zweispurige Escher Straße in die Innere Kanalstraße ein. Die Vorfahrt wird durch eine Lichtsignalanlage geregelt.

Zielsetzung:

Die Eisenbahnüberführung wird durch ein neues Bauwerk ersetzt. Die Durchführung der Baumaßnahme umfasst voraussichtlich einen Zeitraum von ca. 18 Monaten und soll nach derzeitigem Kenntnisstand 2024 beginnen. Aufgrund der hohen verkehrlichen Bedeutung der Inneren Kanalstraße als innerstädtische Hauptachse soll die Sperrzeit für die Straße auf zwei aufeinander folgende Wochenenden innerhalb der Sommerferien begrenzt werden. Die Vorarbeiten können ohne Sperrung der Straße erfolgen. Zurzeit wird die Entwurfsplanung seitens der DB Netz AG fertig gestellt. Bei der Erneuerung der Eisenbahnüberführung ist seitens der Stadt Köln aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der Inneren Kanalstraße als Hauptverkehrsstraße gemäß der derzeit geltenden verkehrstechnischen Standards eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m über die gesamte Fahrbahnbreite zu fordern. Eine Alternative hierzu besteht aus rechtlichen Gründen nicht.

Erneuerung der Eisenbahnüberführung aus Sicht des Eisenbahnkreuzungsgesetzes:

Die Innere Kanalstraße ist eine Ringstraße am Rande des Inneren Grüngürtels. Sie verbindet die Bundesautobahn BAB A57 mit der Zoobrücke über den Rhein und ist eine der verkehrsreichsten Straßen Kölns. Durch die eingeschränkte Durchfahrtshöhe ist die Sicherheit des Straßenverkehrs im Kreuzungsbereich derzeit nicht gewährleistet. Gemäß § 3 in Verbindung mit § 12 EKrG muss die Stadt Köln daher als Straßenbaulastträger zur Beseitigung der Durchfahrtshöhenbegrenzung die Herstellung einer regelkonformen Durchfahrtshöhe verlangen. Das Verlangen der DB Netz AG besteht in der Bauwerksverbreiterung zwecks Herstellung regelkonformer Randwege und Geländerabstände im Gleisbereich. Es handelt sich somit bei der Erneuerung der Eisenbahnüberführung um eine Maßnahme gemäß § 3 EKrG mit einer Kostenfolge gemäß § 12 EKrG. Diese Einschätzung wurde seitens des Rechts- und Versicherungsamtes bestätigt. Gemäß § 12 Nr. 2 EKrG fallen die entstehenden Kosten beiden Beteiligten zur Last, wenn beide die Änderung verlangen oder sie im Falle einer Anordnung hätten verlangen müssen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden.

Finanzierung

Die Gesamtkosten betragen laut vorläufiger Kostenschätzung der DB Netz AG rund 4.427.000 € einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten. Sie sind in voller Höhe kreuzungsbe-

dingt und werden nach § 12 Nr. 2 EKrG von der DB Netz AG und vom Straßenbulasträger Stadt Köln getragen. Die Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels erfolgte mittels Fiktiventwürfen.

Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen demnach:

- auf die DB Netz AG 51,47 v. H. voraussichtlich 2.278.587,51 €
- auf den Straßenbulasträger 48,53 v. H. voraussichtlich 2.148.433,10 €.

Die Erhaltungskosten für das neue Bauwerk sind geringer als die für das vorhandene Bauwerk, somit liegt ein Vorteil für die DB Netz AG vor. Dieser Vorteil wird ebenfalls mit Hilfe des ermittelten Kostenteilungsschlüssels anteilig aufgeteilt, so dass der Vorteilsausgleich für die Stadt Köln bei 1.871.851,- € liegt. Die Erstattung des vorläufig ermittelten Ablösebetrags erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme seitens der DB Netz AG an die Stadt Köln. Es verbleiben somit zuwendungsfähige Kosten in Höhe von rund 276.582 €. Hierfür wird nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) ein Förderantrag gestellt. Der Fördersatz beträgt 70%.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Kostenanteil Stadt Köln 48,53 %	2.148.433,10 €
abzüglich vorläufig ermittelter Ablösebetrag:	<u>1.871.851,00 €</u>
zuwendungsfähige Kosten	276.582,10 €
abzüglich 70 % (= Förderung Zuschussgeber)	<u>193.607,47 €</u>
Eigenanteil Stadt Köln	82.974,63 €

Der Eigenanteil der Stadt Köln beträgt somit nach derzeitigem Stand 82.974,63 €.

Die erforderlichen Finanzmittel werden zu gegebener Zeit im Rahmen zukünftiger Hpl.-Anmeldeverfahren im Teilergebnisplan 1201, Straßen, Wege, Plätze in der Teilplanzeile 16 – sonstige ordentliche Aufwendungen berücksichtigt.

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Bestandsplan
- Anlage 3: Fotodokumentation
- Anlage 4: Bauwerksplan
- Anlage 5: Plandarstellung Fiktiventwurf altes Bauwerk
- Anlage 6: Plandarstellung Fiktiventwurf neues Bauwerk